

VEREIN FÜR HOMÖOPATHIE
UND LEBENS PFLEGE e.V.



Vereinssatzung

Gründungstag 20. März 1964

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Verein für Homöopathie und Lebenspflege e.V.“ und ist ein eingetragener Verein mit Sitz in 73095 Albershausen.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weitergabe und Förderung der Homöopathischen Heilweise nach Dr. Samuel Hahnemann u.a.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Landschaftswesens, des Gesundheitswesens und den Ernährungswissenschaften, Fachvorträge, Schulungen und homöopathische Arbeitskreise.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung - begünstigt werden.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung. Die Mitglieder sind gehalten die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Das Mitglied erklärt sich mit der Bekanntgabe seiner Email-Adresse (z.B. auf dem Mitgliedsantrag) damit einverstanden, elektronische Post/Informationen vom Verein zu erhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Namensänderungen (z.B. bei Heirat)
- c) Änderung der Bankverbindung wegen Teilnahme am Einzugsverfahren
- d) Änderungen der Email-Adresse.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss (Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.) Dem Ausschluss müssen drei von vier Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt. Sie wird durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Albershausen“ einberufen.

Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit, im Falle einer Wahl, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sind:

- a) Beitrag für Einzelmitgliedschaft
- b) Beitrag für Familienmitgliedschaft
(dieser gilt für Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft,
die dauerhaft im selben Haushalt leben)

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie rechtzeitig für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein-vertretungsberechtigt (vertretungsberechtigter Vorstand). Der stellvertretende Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von der Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen (Innenverhältnis).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

Bei Vorstandssitzungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der 1. oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) mindestens zwei Beisitzern

Die Beisitzer des Vereinsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Beisitzer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

Bei Ausschusssitzungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, wobei der erste oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer oder der stellvertretende Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 10 Die Vereinsämter sind Ehrenämter

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) beschließen.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 **Datenschutzklausel**

Mit dem Beitritt einer natürlichen Person werden die Anschrift, das Geburtsdatum und die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden EDV-technisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer (gleichzeitig Mandatsreferatsnummer) zugeordnet.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten. Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Albershausen sowie der regionalen Tagespresse und auf seiner Homepage.

Der Verein übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (z.B. Jahresprogramm des Vereins, Mitteilungsblatt der Gemeinde Albershausen etc.). Auf seiner Homepage berichtet der Verein über Veranstaltungen, hierbei können Fotos und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen mit dem Eintritt in den Verein zu.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 14 **Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15. März 2016 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 04. Februar 2000 (Beschluss Mitgliederversammlung). Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Albershausen, den 15. März 2016

Datum der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm: 04. Mai 2016

www.homoeopathie-albershausen.de